



**KOHL
AUTOMOTIVE**

Ein Unternehmen
der Mettec-Gruppe

Qualitätssicherungsverpflichtung

gegenüber der

Kohl Automotive,

bestehend aus

**Kohl Automotive GmbH,
Leipziger Straße 109a, 14929 Treuenbrietzen,**

**Kohl Automotive Treuenbrietzen GmbH,
Leipziger Straße 109a, 14929 Treuenbrietzen, und der**

**Kohl Automotive Eisenach GmbH,
Amrastraße 5, 99817 Eisenach**

(Stand: 15.05.2018)

1. Ziel dieser QSV

Die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) dient der Durchführung eines abgestimmten Qualitätsmanagements mit dem Ziel, die Qualität der gemeinsamen Produkte und die Zufriedenheit unserer Kunden sicherzustellen. Wir weisen darauf hin, dass die Unternehmen der Kohl Automotive ein QM-System nach IATF 16949 eingerichtet haben.

Kohl Automotive stellt als Lieferant der Automobilindustrie Produkte mit höchsten Qualitätsanforderungen her. Die QSV soll durch geeignete, technisch anerkannte und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen die Beschaffung und Fertigung von mangelfreien, uneingeschränkt verwendbaren Produkten sichern. Sie soll durch Beschreibung der Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten dazu beitragen, Qualitätsprobleme zu vermeiden und reibungslose Abläufe zwischen den Vertragspartnern sicherzustellen sowie Kosten zu minimieren.

Die QSV legt als Bestandteil der vertraglichen Festlegungen zwischen dem jeweils beauftragenden Unternehmen der Kohl Automotive („Besteller“) und dem Lieferanten die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse fest, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind.

Alle Fertigungsprozesse müssen die Regelkreise zur „ständigen Verbesserung“ beinhalten und auf das „Null-Fehler Ziel“ ausgerichtet sein.

Die Qualität des Zulieferanten hat maßgeblichen Einfluss auf die internen Abläufe des jeweiligen Bestellers und die Qualität der Endprodukte. Die strikte Einhaltung dieser Vereinbarung ist durch den Lieferanten sicherzustellen, auch im Hinblick auf Produkthaftung und Gewährleistungspflicht.

2. Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt für alle bestehenden und zukünftig abgeschlossenen Lieferverträge zwischen dem Besteller und dem Lieferanten.

Die vorliegende Vereinbarung stellt die Mindestanforderungen des Bestellers dar. Darüber hinausgehende Forderungen aus DIN EN ISO 9001, VDA 6.1, EAQF, AVSQ oder IATF 16949 – je nachdem, welches Qualitätsmanagementsystem der Lieferant unterhält - sowie aus Kundenstandards werden durch die QSV nicht eingeschränkt.

3. Lieferantenentwicklung

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten. Vorzugsweise ist nach DIN EN ISO 9001 und IATF 16949 zu verfahren. Alternativ kann auch nach den internationalen Normen VDA 6.1, EAQF, AVSQ verfahren werden.

Der Lieferant hat die Wirksamkeit seines QM-Systems durch ein Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft mind. DIN EN ISO 9001 nachzuweisen. Klares Entwicklungsziel des Lieferanten ist die IATF 16949.

Liegt ein positives Auditergebnis eines Automobil- oder Automobilzuliefererunternehmens vor, so kann dieses nach Prüfung der Vergaben und Ergebnisse durch den Besteller anerkannt werden. Der Besteller legt bei Bedarf Ergänzungsaudits fest.

Zur Wirksamkeitsbeurteilung des Managementsystems im Rahmen von Lieferantenentwicklungsprogrammen oder bei festgestellter Leistungsminderung ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Abstimmung das QM-System, UM-System oder Informationssicherheitssystem des Lieferanten vor Ort durch Audits zu überprüfen und eine Leistungsentwicklung mittels Verbesserungsprogramm einzufordern. Dem Beauftragten des Bestellers, auf Wunsch auch einem Beauftragten des Kunden, ist nach Absprache Zugang zu den Produktionsstätten des Lieferanten zu gewähren. Ihm bzw. ihnen sind auf Wunsch vollständige Einsicht in alle Fertigungs- und Qualitätsaufzeichnungen zu gewähren und gewünschte Muster auszuhändigen, die das Produkt betreffen. Angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Wahrung seiner Betriebsgeheimnisse werden akzeptiert.

Der Lieferant ist verpflichtet, mit seinen Unterlieferanten die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung ebenfalls zu vereinbaren. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, muss der Besteller davon informiert werden. In diesem Fall wird abgestimmt, auf welche andere Weise der Lieferant die Qualität seiner Zukaufteile durch geeignete Maßnahmen sicherstellt.

Der Besteller kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant seinen Unterlieferanten die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung ebenfalls auferlegt hat oder die Qualität seiner Zukaufteile durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

Die Beauftragten des Bestellers geben dem Lieferanten auf dessen Wunsch eine fachliche Beratung für erkannte Problemstellungen.

3.1 Null-Fehler-Strategie

Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren. Die Grundlage hierfür sind fähige Prozesse, Maschinen, Anlagen, Einrichtungen und Mess-/Prüfmittel. Werden diese nicht erreicht, müssen Maßnahmen zur hundertprozentigen Absicherung der Qualität eingeleitet werden.

Auch im Fall von Reklamationen oder wenn der Lieferant keine Null-Fehler-Lieferungen garantieren kann werden jährlich ppm-Ziele in einer Zielvereinbarung festgelegt. Wird das ppm-Ziel nicht erreicht, so sind vom Lieferanten Maßnahmen zur Erreichung der ppm-Ziele zu definieren und dem Besteller zur Verfügung zu stellen. Die Unterschreitung des ppm-Ziels

lässt Ansprüche des Bestellers wegen Mängel unberührt und entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, seine Leistungen weiterhin kontinuierlich zu optimieren.

3.2 Qualitätsfähigkeit

Die Qualitätsfähigkeit von Lieferanten ist für Kohl Automotive von entscheidender Bedeutung. Der Nachweis eines funktionsfähigen QM-Systems ist der Maßstab für diese Qualitätsfähigkeit.

Grundsätzliches Ziel der Kohl Automotive ist die Zusammenarbeit mit uneingeschränkt qualitätsfähigen Lieferanten.

Die im Folgenden definierten Abläufe dienen - sofern erforderlich - der Erreichung dieses Ziels:

Erste Qualifizierungsschleife:

Wurde ein Lieferant durch die Lieferantenbewertung, Selbstaudits oder Vorortaudits des Bestellers nicht mit „A“ (uneingeschränkt qualitätsfähig) eingestuft, ist er verpflichtet, sich innerhalb einer zu vereinbarenden Frist selbstständig so zu qualifizieren, dass eine A-Einstufung erfolgen kann. Den Nachweis der Qualifizierung muss der Lieferant selbstständig durch ein Selbstaudit gemäß VDA 6.3 erbringen und unaufgefordert innerhalb der vereinbarten Frist dem Einkauf des Bestellers vorlegen.

Die Qualifizierung kann durch benannte Auditoren des Bestellers zeitnah gegengeprüft werden. Sofern die Gegenprüfung die A-Einstufung des Selbstaudits nicht bestätigen kann, ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 3.000,00 an den Besteller verpflichtet. Darüber hinaus wird der Lieferant mit den dem Besteller entstandenen Auditkosten belastet, sofern und soweit diese die Vertragsstrafe übersteigen. Vertragsstrafe und Schadensersatz entfallen, wenn der Lieferant den Umstand, dass die A-Einstufung des Selbstaudits nicht bestätigt werden konnte, nicht zu vertreten hat oder wenn er in einem Zeitraum von 6 Wochen erneut zum Audit einlädt und dieses dann erfolgreich besteht.

Wenn die A-Einstufung des Selbstaudits nicht bestätigt wurde, muss der Lieferant den Selbstqualifizierungsprozess neu starten bzw. fortsetzen (zweite Qualifizierungsschleife).

Zweite Qualifizierungsschleife:

Die im Rahmen der ersten Qualifizierungsschleife nicht umgesetzten Anforderungen, welche dem Lieferanten mit dem Ergebnis der Gegenprüfung seines Selbstaudits mitgeteilt wurden, muss der Lieferant innerhalb einer vereinbarten Frist ab der Mitteilung des Ergebnisses der Audit-Gegenprüfung realisieren und den Nachweis der Q-Fähigkeit durch ein erneutes Selbstaudit gemäß VDA 6.3 erbringen.

Sofern die Gegenprüfung durch den Besteller die A-Einstufung des Selbstaudits erneut nicht bestätigen kann, ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 5.000,00 an den Besteller verpflichtet. Darüber hinaus wird der Lieferant mit den dem Besteller entstandenen Auditkosten belastet, sofern und soweit diese die Vertragsstrafe übersteigen. Vertragsstrafe und Schadensersatz entfallen, wenn der Lieferant die erneute Verfehlung der A-Einstufung nicht zu vertreten hat oder wenn er in einem Zeitraum von 6 Wochen erneut zum Audit einlädt und dieses dann erfolgreich besteht.

Wenn die A-Einstufung des Selbstaudits erneut nicht bestätigt wurde, muss der Lieferant den Selbstqualifizierungsprozess neu starten bzw. fortsetzen (dritte Qualifizierungsschleife).

Dritte Qualifizierungsschleife:

Die auch im Rahmen der zweiten Qualifizierungsschleife nicht umgesetzten Anforderungen, die dem Lieferanten mit dem Ergebnis der Gegenprüfung seines Selbstaudits mitgeteilt wurden, muss der Lieferant innerhalb einer vereinbarten Frist ab der Mitteilung des Ergebnisses dem Besteller realisieren und den Nachweis durch ein erneutes Selbstaudit gegenüber dem Besteller erbringen.

Bei dreimaliger Nichterreichung der A-Einstufung ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 7.500,00 an den Besteller verpflichtet. Darüber hinaus wird der Lieferant mit den dem Besteller entstandenen Auditkosten belastet, sofern und soweit diese die Vertragsstrafe übersteigen. Vertragsstrafe und Schadensersatz entfallen, wenn der Lieferant die erneute Verfehlung der A-Einstufung nicht zu vertreten hat oder wenn er in einem Zeitraum von 6 Wochen erneut zum Audit einlädt und dieses dann erfolgreich besteht. Unabhängig davon sind einzelfallbezogene Schritte zur weiteren Vorgehensweise abzustimmen. Der Besteller ist in diesem Fall zur Kündigung sämtlicher bestehender Lieferverträge aus wichtigem Grund berechtigt.

3.3 Qualitätsleistung

Der Besteller beurteilt regelmäßig die Qualitätsleistung des Lieferanten. Bei festgestellter Leistungsminderung ist der Besteller berechtigt, Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsleistung vom Lieferanten einzufordern. Werden durch den Lieferanten keine oder unzureichende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualitätsleistung definiert oder werden definierte Maßnahmen nicht termingerecht umgesetzt, so ist der Besteller berechtigt, durch technische Revisionen oder Audits die Erreichung der geforderten Qualitätsleistung zu unterstützen. Der Besteller behält sich vor, in diesem Fall die erbrachten Unterstützungsleistungen nach Aufwand zu regressieren.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, seinerseits Verbesserungsprogramme (ggf. Audits) mit seinen Unterlieferanten umzusetzen. Der Besteller behält sich vor, das Audit beim Unterlieferanten zu begleiten.

3.3.1 Eskalationsprozess

Bei wiederholten Qualitäts- oder Lieferproblemen tritt abhängig von der Problematik und der Häufigkeit folgender Eskalationsprozess ein:

Eskalationsstufen:

Stufe 0 (ES0) – normale Geschäftsbeziehung

Im Tagesgeschäft werden Lieferungen des Lieferanten gemäß Ziff. 6.1 im Wareneingang bzw. bei der Verarbeitung geprüft und bei festgestellten Abweichungen von der Spezifikation beanstandet. Die zuständige Qualitätsstelle des Bestellers kann nach einer Beanstandung formlos mittels Prüfbericht für einzelne Lieferungen eine Sonderprüfung durch den Lieferanten fordern, z. B. die

nächsten drei Lieferungen 100% zu prüfen. Diese Forderung gilt für das beanstandete Merkmal und das beanstandete Produkt.

Stufe 1 (ES1) – Warnung

Falls sich die durch den Lieferanten verursachten Qualitätsprobleme häufen, können durch den Besteller erhöhte Anforderungen an die Prüfung der Ware beim Lieferanten gestellt werden. Diese Maßnahme kann auch bei Wiederholfehlern und besonders schwerwiegenden Fehlern ergriffen werden. Dazu verhängt der Besteller im Abnahmewerk die ES1 und informiert den Lieferanten formell mit einem Statusbericht über die Auflagen. Hat der Lieferant auf Grund geeigneter Maßnahmen im mit dem Besteller abgestimmten Zeitraum die erwartete Verbesserung der Q-Leistung erreicht, wird vom Besteller die Eskalationsstufe über einen formellen Statusbericht von Stufe ES1 auf Stufe ESO zurückgestuft.

Stufe 2 (ES2) – verschärfter Ablauf

Sollte der Lieferant in der Zeit, in der er auf ES1 eingestuft ist, weitere Qualitätsprobleme verursachen, kann der Besteller weiter eskalieren. Dazu verhängt der Besteller die ES2 und informiert den Lieferanten formell mit einem Statusbericht darüber. Um die Zulieferqualität weiterhin sicherzustellen, werden bis zur Wirksamkeit von Maßnahmen erhöhte Anforderungen an die Warenausgangsprüfung des Lieferanten gestellt. Die Einrichtung eines Warenfilters durch den Lieferanten kann in diesem Fall durch den Besteller gefordert werden. Des Weiteren sind durch den Lieferanten die Ermittlung der Ursachen, die Definition von Maßnahmen und die Wirksamkeitskontrollen zu forcieren. Die daraus abzuleitende Strategie zur Verbesserung der Q-Leistung ist mit dem Besteller abzustimmen.

Im Fall besonders kritischer Fehler kann die ES2 auch ohne vorherige Einstufung in ES1 verhängt werden.

Hat der Lieferant auf Grund geeigneter Maßnahmen im mit dem Besteller abgestimmten Zeitraum die erwartete Verbesserung der Q-Leistung erreicht, wird vom Besteller die Eskalationsstufe über einen formellen Statusbericht von ES2 auf ES1 oder ESO zurückgestuft.

Stufe 3 (ES3) – New Business on Hold

Sollten die in ES2 definierten Maßnahmen nicht wirksam sein und daher nicht zur erwarteten Verbesserung der Q-Leistung führen oder ist der Lieferant nicht hinreichend kooperationsbereit, so wird er vom Besteller durch Erteilung des Status „New Business on Hold“ bis zur nachhaltigen Verbesserung der Q-Leistung für Neuaufträge gesperrt.

Der Besteller teilt dies dem Management des Lieferanten formell durch einen Statusbericht mit, in dem auch die zu erfüllenden Kriterien für eine Aufhebung des Status „New Business on Hold“ festgelegt sind.

Weitere Gründe zur Erteilung des Status (ES3) - New Business on Hold können sein:

- Die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems ist länger als sechs Monate abgelaufen oder ungültig
- Mangelnde Versorgungssicherheit

Der Besteller behält sich vor, externe Unterstützung zu Lasten des Lieferanten einzusetzen. Dies kann betreffen:

- 1) Die Beauftragung von externen Sortierfirmen zur 100%-Kontrolle für definierte kritische Fehler, wenn sich herausstellt, dass der unter ES2 eingesetzte Warenfilter des Lieferanten nicht wirksam ist. Die Kontrolle findet dann entweder beim Lieferanten als 100% Warenausgangskontrolle oder beim Besteller als 100% Wareneingangskontrolle statt.
- 2) Consultingunternehmen zur Unterstützung des Lieferanten beim nachhaltigen Lösen seiner Probleme, wenn sich herausstellt, dass die Organisation des Lieferanten die Lieferfähigkeit nicht sicherstellen kann.

Die Rücknahme des Status „New Business on Hold“ erfolgt erst nach Überprüfung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen durch den Besteller oder von ihm Beauftragte und der Erreichung der erwarteten Q-Leistung. Die Aufhebung des ES3 wird dem Lieferanten formell mittels Statusbericht mitgeteilt.

Stufe 4 (ES4) – Lieferant ist nicht geeignet

Wird nach Einstufung in ES3 keine signifikante Verbesserung der Q-Leistung durch die eingeleiteten Maßnahmen erreicht oder werden Auflagen nicht erfüllt, wird der Lieferant dauerhaft vom Neugeschäft ausgeschlossen und ein Lieferantenwechsel für laufende Verträge schnellstmöglich durchgeführt.

Der Status ES4 – Lieferant ist nicht geeignet - wird gemäß Zertifizierungsvorgaben der IATF 16949 als Kundenbeschwerde inkl. der vorliegenden Statusberichte an die zuständige Zertifizierungsorganisation gemeldet.

4. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle von Kohl Automotive mündlich, schriftlich oder auf andere Weise empfangenen oder ihm sonst zur Kenntnis gelangten technischen, kommerziellen und/oder geschäftlichen Informationen, einschließlich Zeichnungen, Aufstellungen, Formeln, Ideen, elektronisch aufgezeichneter Daten und Produktmuster, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „geheim“ oder „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht, sowie den Inhalt dieser QSV gegenüber Dritten geheim zu halten und nicht für Zwecke außerhalb der Zusammenarbeit im Rahmen dieser QSV und der Lieferbeziehung zu verwenden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die erkennbar nicht geheimhaltungsbedürftig sind. Sie gilt auch nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Überlassung bzw. Kenntnisnahme bereits offenkundig waren oder danach ohne Zutun des Lieferanten offenkundig wurden, oder zu diesem Zeitpunkt bereits im Besitz des Lieferanten waren oder ihm danach von dritter Seite zugänglich gemacht wurden, und zwar auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung, oder das Ergebnis der Arbeiten eigener Mitarbeiter des Lieferanten sind, ohne dass dazu Informationen des Lieferanten oder Teile davon benutzt wurden. In Zweifelsfällen wird der Lieferant die Frage der Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem Besteller klären.

Für jeden einzelnen Verstoß gegen die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung hat der Lieferant eine Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens an den Besteller zu zahlen, deren Höhe von dem Besteller nach billigem Ermessen bestimmt wird. Im Übrigen gilt § 343 Abs. 1 BGB; § 348 HGB ist abbedungen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Für den Fall der Beendigung dieser QSV wird der Lieferant überlassene Unterlagen auf Anforderung zurückzugeben oder nachweislich vernichten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Beendigung dieser QSV. Soweit die Vertragspartner eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, gehen die in einer solchen Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen den vorstehenden Bestimmungen vor.

5. Rückverfolgung

Der Lieferant verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen die Rückverfolgbarkeit und den lückenlosen Qualitätsnachweis aller Werkstoffe, Herstellprozesse und Produkte sicherzustellen. Die Rückverfolgbarkeit ist so zu gestalten, dass im Falle eines Fehlers eine Eingrenzung der fehlerhaften Teile/Produkte auf die kleinstmögliche Einheit möglich ist.

5.1 FiFo-Prinzip

Der Lieferant stellt – auch zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit - sicher, dass die in seinem Hause verarbeitete Ware dem FiFo-Prinzip folgt. Entsprechende Systematiken zur

Bestandsführung und Lagerhaltung sind durch den Lieferanten zu implementieren und permanent aufrecht zu erhalten.

5.2. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen sind gemäß VDA Band 1 und VDA Band 2 – Kapitel „Aufbewahrungsfristen“ zu realisieren.

5.3 Informationspflicht

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich hierüber zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

5.4 Produktlebenslauf

Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant einen Produktlebenslauf vorzuweisen.

Sämtliche beabsichtigten Änderungen am Produkt und Prozess sind mindestens vier Monate vorher beim Besteller anzuzeigen, von diesem zu genehmigen, in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren sowie entsprechend dem unter Ziff. 7 abgestimmten Bemusterungsverfahren neu zu bemustern. Entstehen dem Besteller aus der unterbliebenen oder verspäteten Anzeige Schäden oder zusätzliche Aufwendungen / Kosten, so ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet und hat den Besteller von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. Sicherstellung der Produkt- und Prozessqualität

Die Verantwortung für den Einsatz wirksamer Systeme zur Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung von Prozess- und Produktqualität liegt beim Lieferanten.

Nach technischer Möglichkeit sind Überwachungsmethoden einzusetzen, die zwangsläufig die Lieferung fehlerhafter Produkte verhindern.

6.1. Entlastung – Prüfungen seitens Besteller

Der Lieferant ist für die Ausgangsprüfung und damit für einwandfreie Lieferung verantwortlich.

Die Wareneingangsprüfung des Bestellers beschränkt sich auf die Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Vertragsprodukte sowie die Feststellung von Transport- und Verpackungsschäden. Festgestellte Mängel werden innerhalb von fünf Arbeitstagen angezeigt, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt.

Im Übrigen wird der Besteller die gelieferten Waren nach den Gegebenheiten des ordnungsmäßigen Geschäftsablaufs fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen anzeigen, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.2 Behandlung von fehlerhaften bzw. fehlerverdächtigen Produkten

Bei Feststellung eines Fehlers beim Besteller oder dessen Kunden wird eine Anzeige des Mangels oder ein Prüfbericht erstellt und, wenn möglich, mit Fehlermuster an den Lieferanten gesandt. Der Lieferant kann die Übersendung mangelhafter Ware bzw. von Fehlermustern nicht verlangen, wenn der Besteller diese von seinen Abnehmern nicht erhalten hat oder wenn dies dem Besteller aus anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Der Lieferant erhält vom Besteller die Information, ob die fehlerhafte Ware unter Vorbehalt verbaut, aussortiert oder nachgearbeitet werden kann bzw. verschrottet werden muss.

Der Lieferant ist verpflichtet, fehlerhafte Lieferungen auf seine Kosten auszusortieren bzw. nachzuarbeiten, so dass dem Besteller kein Schaden entsteht.

Der Lieferant muss klären, ob sich weitere fehlerhafte Ware im Haus des Bestellers oder auf dem Transport zu ihm befindet und dies dem Besteller mitteilen.

Der Lieferant muss seine eigenen Lagerbestände auf Fehler hin untersuchen und ggf. aussortieren, nacharbeiten oder verschrotten. Es muss sichergestellt sein, dass keine weiteren fehlerhaften Produkte an den Besteller ausgeliefert werden.

Der Besteller kann in Abstimmung mit dem Lieferanten eine Verschrottung von fehlerhaft angelieferten Produkten direkt bei sich durchführen. Wenn durch den Lieferant gewünscht, findet diese im Beisein eines Beauftragten des Lieferanten statt. Die Verschrottungskosten trägt der Lieferant.

Für jede berechtigte Reklamation kann der Besteller einen pauschalen Schadensersatz von 250 EUR geltend machen, es sei denn, der Lieferant hat den Mangel nicht zu vertreten. Alle darüber hinausgehenden mit dem Mangel in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z. B. Aus- und Einbau-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und Sortierkosten etc. sind gegen Nachweis zu erstatten.

Stellt der Lieferant in seinem Haus Fehler fest, von denen auch bereits gelieferte Bauteile betroffen sein könnten, ist sofort der Besteller zu verständigen.

Der Lieferant informiert den Besteller spätestens zwei Tage nach Eingang einer Beanstandung über die eingeleiteten Sofortmaßnahmen. Der Lieferant übermittelt alle Maßnahmen (Sofortmaßnahmen, mittel- und/oder langfristige Maßnahmen) in Form eines 8D-Berichts oder vergleichbar an den Besteller.

Das 8D-Formular wird auf Wunsch des Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt. Die Beanstandung wird vom Lieferanten innerhalb der im Beanstandungsbericht gesetzten Frist vollständig abgeschlossen. Die Überwachung der Wirksamkeit der mittel- und langfristigen Maßnahmen obliegt dem Lieferanten.

Im Übrigen gelten für Mängelansprüche des Bestellers der jeweilige Liefervertrag und ergänzend die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers in der bei Abschluss des jeweiligen Liefervertrags gültigen Fassung.

6.3 SPC

Der Lieferant verpflichtet sich, durch geeignete Methoden seine Prozesse und Prozessabläufe kontinuierlich zu bewerten, Fehler zu analysieren und geeignete Korrekturmaßnahmen durchzuführen, um die Prozessfähigkeit zu erhalten, zu verbessern und alle Forderungen zum Null-Fehler-Anspruch des Bestellers zu erfüllen.

Dabei sind für vereinbarte besondere Produkt-/Prozessmerkmale die Prozessfähigkeiten zu ermitteln und kontinuierlich nachzuweisen. Sind keine Merkmale durch den Besteller vorgegeben, sind geeignete besondere Merkmale durch den Lieferanten selbstständig zu definieren und nachzuweisen. Für die Kurzzeitprozessfähigkeit MFU und die vorläufige Prozessfähigkeit PFU müssen Cmk/PpK von mindestens 1,67 erreicht werden. Für die langfristige Prozessfähigkeit Cpk ist die Mindestforderung 1,33 mit kontinuierlicher Verbesserung zu erreichen.

Kann die Prozessfähigkeit so nicht nachgewiesen werden, ist der Lieferant verpflichtet, 100%-Kontrollen durchzuführen, um die Auslieferung fehlerhafter Teile sicher zu verhindern.

7. Erstbemusterung

Für alle besonderen Merkmale muss der Lieferant detaillierte Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen und Prüfmittel sowie Prozessfähigkeitsuntersuchungen durchführen und dokumentieren.

Vor Anlauf der Serienproduktion hat der Lieferant die Prozess- und Produktfreigabe (PPF) nach VDA Schrift 2 / Vorlagestufe 2, oder, falls vom Besteller gefordert, ein PPAP nach QS 9000 / Vorlagestufe 3 durchzuführen. Die Abstimmungen dazu und ggf. zu darüber hinausgehenden Bemusterungsanforderungen erfolgen im Rahmen der Projektarbeit.

Diese Vorgehensweise gilt auf Verlangen des Bestellers auch bei:

- Produktänderungen
- Werkzeugänderungen
- Werkzeugneuerstellungen
- Prozessänderungen
- Materialänderungen
- Zeichnungsänderungen
- Produktionsverlagerungen
- Aussetzen der Fertigung > 1 Jahr

8. Requalifizierung

Der Lieferant ist zur regelmäßigen Requalifizierungsprüfung (vollständige Bemusterung) verpflichtet. Die Requalifizierung muss geplant und nachgewiesen werden. Das Verfahren und der Zeitraum sind mit dem Besteller abzustimmen. Sind keine gesonderten Vereinbarungen getroffen, so ist einmal pro Kalenderjahr eine Requalifikationsprüfung durchzuführen und auf Verlangen dem Besteller vorzulegen bzw. zuzusenden.

9. Material

Auf dem Lieferschein ist ausdrücklich die Material- bzw. Werkstoffbezeichnung anzugeben. Auf Wunsch sind Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 gemäß DIN EN 10 204 beizustellen.

Im Rahmen der Erstbemusterung sind alle verwendeten Stoffe und Stoffgruppen in die IMDS-Datenbank einzupflegen und aktuell zu halten.

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Quellen für Produkte mit Basis-Werkstoff Stahl/Edelstahl auf die Möglichkeit der Kontamination mit Radioaktivität und Einhaltung der internationalen Richtlinien zu prüfen.

Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte bezüglich des radioaktiven Grenzwertes einer regelmäßigen und sorgfältigen Kontrolle unterzogen werden.

10. Handhabung, Lagerung, Verpackung und Versand

Der Fertigungsfluss und die Verfahren für den Umgang mit den Produkten müssen so festgelegt werden, dass jede unsachgemäße Behandlung, wie Beschädigung, Überschreitung der Lagerfähigkeiten und sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen, ausgeschlossen ist.

Produkte und/oder Transportbehälter müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig zu identifizieren sind und Verwechslungen/Vermischungen ausgeschlossen werden.

Vor Serienanlieferung hat der Lieferant die Verpackungsmodalitäten mit dem Besteller abzustimmen.

Nicht aktuelle Transportbeschriftungen an Packstücken und Ladungsträgern sind vom Lieferant vor der Auslieferung zu entfernen.

Die Lieferpapiere für den Besteller müssen eine eindeutige Identifikation der Produkte ermöglichen.

11. Gesetzliche und behördliche Vorschriften

Der Lieferant stellt sicher, dass alle gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Herstellung und den Umgang mit seinem Produkt im Herstellungs- und im Vertriebsland erfüllt werden. Insbesondere müssen alle für den Vertragsgegenstand verwendeten Kaufteile und Stoffe

den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- und des Vertriebslandes entsprechen.

12. Umwelt- und Arbeitsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, in der Produktion Energie, Produktionsmaterial und Ressourcen möglichst sparsam einzusetzen sowie den Abfall von Reststoffen konstruktions- und verfahrensseitig zu begrenzen. Anfallende Abfälle müssen einer ökologisch sinnvollen Wiederverwertung zugeführt oder, wenn sinnvolle Wiederverwertung nicht möglich ist, umweltschonend entsorgt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, durch eine angemessene Arbeits- und Umweltschutzorganisation die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt so gering wie möglich zu halten.

13. Geltungsdauer

Diese QSV gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Die Geltung der QSV bleibt jedoch bestehen für alle Lieferungen aufgrund von Lieferverträgen, die vor ihrer Beendigung geschlossen wurden.

Der Lieferant gewährleistet unabhängig von der Geltung der QSV eine Teileverfügbarkeit von 15 Jahren nach Serienauslauf.